

Satzung

des Betriebssportverbandes Norden e. V.

1

Name, Sitz, Zweck und Aufgabe

Der Betriebssportverband Norden e. V. mit Sitz in Norden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Verbandes ist es, der Förderung der Leibesübungen und damit der Gesundheit der sportinteressierten Angehörigen der sich zum Verband bekennenden Mitglieder. Er erstrebt den Ausgleich gegenüber der beruflichen Arbeit und will dem Sport neue Kräfte zuführen.

Der BSV erstrebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den anderen Sportverbänden und Vereinen und ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

§ 2

Selbstlose Tätigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Zuwendungen

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

§ 4

Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Auslagen von Mitgliedern für Betätigungen im Sinne des Verbandes (sog. Aufwändungsersatzansprüche) dürfen erstattet werden.

§ 5

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BSV ist Mitglied des Landesbetriebssportverbandes Niedersachsen e. V. und seiner Unterorganisationen.

Der BSV regelt im Einklang mit dieser Satzung und der Satzung des Landesbetriebssportverbandes Niedersachsen e. V. seine Angelegenheiten selbständig.

§ 6

Selbständigkeit der Betriebssportgemeinschaften und Freizeitsportler/-innen

Die Selbständigkeit der Verbandsmitglieder (Betriebssportgemeinschaften -BSG- und Einzelmitglieder - Einzel-BSG -) wird durch die Mitgliedschaft im BSV nicht berührt. Vor allem begründet die Mitgliedschaft im BSV nicht die gegenseitige Haftung der Verbandsmitglieder und des Verbandes für interne Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der BSGen und Einzel-BSGen.

§ 7

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der BSGen werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum BSV kann jede Betriebssportgemeinschaft und jeder/jede einzelne Freizeitsportler/-in durch formlosen Antrag erwerben.

Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Ein derartiger Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr, und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem/der Aufnahmesuchenden das Beschwerdeverfahren zu. Über die schriftliche Beschwerde entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende,
- b) durch Ausschluss aus dem BSV aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangter Verbindlichkeiten gegenüber dem BSV unberührt.

§ 10

Ausschlussgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9 Abschn. b) kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Verbandsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seiner dem BSV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zur Beitragszahlung bei einjährigem Rückstand, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- d) wenn das Mitglied von einem Sportgericht aufgrund der Rechtsordnung verurteilt wird.

Vor Ausschluss ist dem/der Auszuscheidenden Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des BSV sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des BSV nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und
- b) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des BSV sowie dessen Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des BSV und des Landesbetriebssportverbandes Niedersachsen e. V. zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu entrichtenden Beiträge pünktlich zu zahlen,
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum BSV erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des BSV oder zu Mitgliedern der in § 5 genannten Sportvereinen, den Vorstand des BSV in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 13

Die Organe des BSV

Organe des BSV sind

- a) **die Mitgliederversammlung**
- b) **der Vorstand des BSV Norden**
- c) **das Sportgericht**

§ 14

Zusammentritt und Vorsitz der Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Leitung des BSV zustehenden Rechte werden auf der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des BSV ausgeübt. Jede BSG und jede Einzel-BSG haben auf der Mitgliederversammlung eine Stimme, soweit keine Beitragsrückstände vorhanden sind. Diese Stimme ist nicht übertragbar.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich möglichst im Frühjahr durchgeführt werden. Sie ist durch den Vorsitzenden des BSV unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch Rundschreiben an den Sportwart der einzelnen BSG'en einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand und auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder (BSG, Einzel-BSG) unter der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen einberufen werden.

Anträge sind drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des BSV schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz der gesamten Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Aufgabe der Mitgliederversammlungen

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Verbandsfragen, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind, zu.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Bestimmungen über die Beitragshöhe und Aufnahmegebühren,
- c) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Wahl von Kassenprüfern.

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen,
- e) Mitteilungen,
- f) Anträge und Anfragen.

Sofern keine Wahlen anstehen, muss die Tagesordnung mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Mitteilungen,
- d) Anträge und Anfragen.

§ 17

Verbandsvorstand

Der Vorstand des BSV setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem dritten Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassenwart,
- f) dem Sportwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, davon mindestens einer der drei Vorsitzenden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Rechte und Aufgaben des Vorstandes

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:
Der Vorstand hat die Geschäfte des BSV nach der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen. Der Vertreter ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes:
1. Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum BSV, beruft und leitet Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen.
 2. Der 2. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
 3. Der 3. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung und der Verhinderung des 2. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
 4. Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr verantwortlich. Ihm obliegt die Protokollführung auf den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 5. Der Kassenwart ist für die Führung der Kassengeschäfte des Verbandes verantwortlich. Alle Zahlungen bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden. Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
 6. Der Sportwart ist verantwortlich für die Durchführung des Sportbetriebes. Falls Spartenleiter gewählt werden, sind diese vom Vorstand zu bestätigen. Sie gehören dem Vorstand nicht an.

§ 19

Kassenprüfer

Mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben gemeinsam die Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden mitzuteilen. Sie berichten gemäß § 16 der Mitgliederversammlung.

§ 20

Verfahren und Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung des BSV

Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Über eine Verbandsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten notwendig; erforderlich ist, dass mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind. Sind weniger als 3/4 der Stimmberechtigten anwesend, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Tagen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes der Kinderkrebshilfe e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Norden, 24. Februar 2006

Satzung geändert und einstimmig genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 24. Februar 2006.

gez. Weinberg

.....
Weinberg -1. Vorsitzender-

gez. Gröger

.....
Gröger -Schriftführer-

Satzung geändert und einstimmig genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 16. Januar 2015.

gez. Peters

.....
Peters -1. Vorsitzender -

gez. Oldewurtel

.....
Oldewurtel – Schriftführer -